

Geschäftsordnung für die Elternvertretung in dem Kindergarten der Gemeinde Vögelsen

Gemäß § 6 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. geltenden Fassung und § 7 der Benutzungssatzung für den Kindergarten der Gemeinde Vögelsen vom 12.12.1977 hat der Rat der Gemeinde Vögelsen in seiner Sitzung am 15. Oktober 1979 nachstehende Geschäftsordnung für die Elternvertretung in dem Kindergarten der Gemeinde Vögelsen erlassen:

§ 1 Elternvertretung

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Eltern, Träger und der Öffentlichkeit wird eine Elternvertretung gebildet.

Sie erhält den Namen Kindergartenelternbeirat.

§ 2 Verfahren

(1) Die Gemeinde Vögelsen beruft im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung zu Beginn jeder Wahlzeit, jedoch spätestens bis zum 31.10. eines jeden Jahres, die Eltern jeder Kindergartengruppe zu Gruppenelternversammlungen ein.

(2) Die Eltern jeder Gruppe wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu Gruppenelternbeiräten.

(3) Die Vorsitzenden und Vertreter der allen Gruppenelternbeiräte bilden den Kindergartenelternbeirat. Aus ihrer Mitte wird der erste Vorsitzende und der Stellvertreter und Vorsitz der Leiterin gewählt.

(4) Ein Kindergartenelternbeirat wird nur gebildet, wenn mindestens zwei Gruppenelternbeiräte gewählt worden sind.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Jede Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Kindergarten und ortsüblichen eingeladen wurde und mehr als $\frac{1}{4}$ der Stimmen der Eltern vertreten sind. Der Beirat ist jedoch nur beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind.

§ 4 Wahlen

(1) Wahlberechtigt in Gruppenelternversammlungen sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die ein oder mehrere Kinder angemeldet haben.

(2) Stimmberechtigt sind Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für jedes im Kindergarten angemeldete Kind mit einer Stimme.

(3) Wählbar sind sämtliche Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit Ausnahme des im Kindergarten beschäftigten Personals.

(4) Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Kommt keine Mehrheit zustande, werden weitere Wahlgänge durchgeführt. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

§ 5 Wahlzeit

Die Wahlzeit entspricht dem Schuljahr an allgemein bildenden Schulen.

§ 6 Mitgliedschaft im Kindergartenelternbeirat

Die Mitgliedschaft im Kindergartenelternbeirat endet

- mit Ablauf der Wahlzeit
- mit Ausscheiden des Kindes im Kindergarten
- bei Rücktritt
- bei Abwahl durch die Elternversammlung des gesamten Kindergartens bei einer 2/3 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.

§ 7 Beratende Teilnehmer

(1) Teilnahmeberechtigt sind an allen Elternversammlungen mit beratender Stimme sind

- a) der Gemeindedirektor oder ein von ihm bestimmter Beauftragter
- b) ein vom Gemeinderat bestimmtes Ratsmitglied
- c) die stellvertretende Leiterin
- d) eine Person des pädagogischen Personals je Gruppe.

(2) Der Vorsitzende des Elternbeirates kann zu Beiratsversammlungen folgende Personen mit beratender Stimme einladen:

- a) den Gemeindedirektor
- b) ein vom Gemeinderat bestimmtes Ratsmitglied
- c) die stellvertretende Leiterin
- d) eine Person des pädagogischen Personals je Gruppe
- e) die Leiterin des Kindergartens
- f) Grundschullehrer der Schulen, die im Einzugsbereich des Kindergartens liegen
- g) Andere Personen, die der Sache dienlich sind.

§ 8 Sitzungen

Der Vorsitzende lädt zu Sitzungen ein. Die Gemeinde leistet auf Anforderung Hilfe.

Gruppen- und Kindergartenelternbeiräte sollen einmal in jedem Vierteljahr zusammentreffen.

Auf Verlangen der Gemeinde oder $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder kann zum nächst möglichen Termin zu einer Sitzung eingeladen werden.

§ 9 Versammlungen

Die Eltern jeder Gruppe sollen einmal im Vierteljahr zu einer Versammlung einberufen werden. Einmal im Jahr muss eine Gesamtelternvertretung stattfinden.

§ 10 Niederschrift

Über jede Elternversammlung und Beiratssitzung ist eine kurze Niederschrift zu fertigen und vier Wochen auszuhängen.

§ 11
Aufgaben und Recht der Elternvertretung

(1) Der Kindergarten unterstützt die Eltern bei der Erfüllung ihrer Erziehungsaufgaben. Die elterliche Mitarbeit im Kindergarten ist erwünscht und soll immer wieder neu intensiviert werden. Dabei sollte die Elternarbeit in Gesprächen zwischen den einzelnen Eltern und den Erziehern und Kindern stattfinden. Die Gruppen- und Kindergartenelternbeiräte haben in ihrem Bereich die Aufgabe,

- a) die pädagogische Arbeit zu fördern und aktiv zu unterstützen,
- b) bei der Festlegung der Arbeitsprogramme mitzuwirken,
- c) bei der Anschaffung von Spiel- und Lernmaterial im Rahmen des Haushaltsplanes mitzuplanen,
- d) Vorschläge zur baulichen und räumlichen Gestaltung des Kindergartens zu erbringen,
- e) den Kindergarten in der Öffentlichkeit mit vertreten und die Öffentlichkeitsarbeit mit gestalten,
- f) die Elternversammlung vorzubereiten.

(2) Die Gruppen- und Kindergartenelternbeiräte haben in ihrem Bereich das Recht,

- a) Auskünfte von der Gemeinde und der Kindergartenleitung einzuholen im Rahmen der Gesetze und Natur der Sache, Stellungnahmen gegen über der Gemeinde und der Kindergartenleitung abzugeben.

§ 12

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vögelsen, den 15. Oktober 1979

(Lange)
Stellv. Bürgermeister

(Blecher)
Gemeindedirektor

Ursprüngliche Fassung vom 15.10.1979
Amtsblatt LK Lüneburg 13/1979 vom 15.11.1979